

Satzung der Faschingsgesellschaft Dachau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Dachau e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Dachau, ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

Gerichtsstand ist Dachau.

§ 2

Zweck des Vereins, Vereinsführung und Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:
 - Pflege und Erhaltung von Faschingsbräuchen
 - Organisation einer Faschingsgarde und Tanzgruppen sowie Kontaktaufnahme mit anderen Faschingsgesellschaften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, gilt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Geschäftsjahr.

Die Aufnahme kann versagt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar.
3. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Sollten dem Verein durch Nichteinlösung einer erteilten Einzugsermächtigung Kosten entstehen, sind diese vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können besonders verdiente Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§3) nicht mehr gegeben sind,
 - b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - c) 1. Kassier
 - d) 2. Kassier
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) dem Sprecher des Komitees

Der Beirat besteht aus bis zu 5 (fünf) Beisitzern, wobei die Zahl der zu bestimmenden Beisitzer für jede Wahlperiode neu durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist. Nur Vereinsmitglieder können Beisitzer sein. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und überwacht seine Einhaltung.
5. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und der Förderung des Faschings erfordern.
Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er im Rahmen einer satzungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
6. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnungspunkte auf und vollzieht, soweit nicht anders bestimmt, die Beschlüsse dieser Organe. Er legt fest, wann der Beirat zu einer Vorstandssitzung geladen wird. Dies hat jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.
8. Der erste und der zweite Vorsitzende wählen gemeinsam mit dem Komiteesprecher die Prinzenpaare aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Beirats
 - c) die Wahl der Revisoren
 - d) die Änderung und Ergänzung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung über die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden schriftlich oder per Mitteilung einer in Dachau erscheinenden Tages- oder Wochenzeitung, den Dachauer Nachrichten, geladen.

3. Sie ist ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren, soweit dies satzungsgemäß ansteht
 - f) Vorliegende Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, das lebensaltersmäßig älteste Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bildet ihren Willen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt den Wahlmodus, insbesondere, ob geheim und schriftlich oder durch Handaufheben gewählt wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahl

1. Steht satzungsgemäß die Wahl der Vorstandschaft an, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus 4 (vier) Personen zu wählen.
2. Die Wahl des Ausschusses ist in offener Abstimmung durchzuführen.
3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahl.
4. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
5. Muss innerhalb des Wahlausschusses abgestimmt werden, und es ergibt sich eine Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden doppelt.

§ 10

Satzungsänderung

Einer Satzungsänderung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11

Komitee

1. Das Komitee besteht aus maximal neun Personen.
2. Der Vorstand setzt den Mitgliedern jährlich eine Frist, bis zu der sich an der Mitwirkung im Komitee interessierte Vereinsmitglieder melden können. Nach Ablauf dieser Frist treffen alle Interessierten zusammen und bestimmen untereinander durch geheime Wahl, welche neun Mitglieder dem Komitee angehören sollen. Diese wählen sodann wiederum geheim einen Sprecher. Das so ermittelte Komitee samt Sprecher wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann das Komitee samt Sprecher nur insgesamt bestätigen oder ablehnen.
3. Das Komitee nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr, die zur Durchführung eines Faschings notwendig sind.
4. Die anfallenden Arbeiten und Aufgaben zur Durchführung des Faschings werden durch den Vorstand definiert. Alle Aufgaben, die für die Durchführung des Faschings erforderlich sind, werden bei regelmäßigen Sitzungen vom Vorstand und Komitee besprochen und in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Deko-Team, Technik, Presse etc.) aufgeteilt.
5. Zur Erledigung der Aufgaben sind in regelmäßigen Abständen Sitzungen durchzuführen. Der Komiteesprecher beruft die Sitzungen ein, bereitet diese vor, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Die Anzahl der Sitzungen sind so zu wählen, dass sie der Erledigung der Aufgaben genügen.
6. Bei den Komitee-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an den Vorstand und an das Komitee weiterzuleiten ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
2. Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.07.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 18.02.1997 errichtet.

Dachau, den 24.07.2020